

SYNOPSIS

Bisherige Fassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule incl. der Nachträge	Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule	Bemerkungen
<p>Präambel:</p> <p>Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 – 001, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.</p> <p>Nach § 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG.) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), in jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder – unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 - nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Zweckverbandsgesetzes am 5. April 1984 wie folgt festgestellt wird:</p>	<p>Präambel:</p> <p>Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 – 001, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.</p> <p>Unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 wurde die Verbandsordnung durch die Mitglieder neu gefasst und die Neufassung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 Schulgesetz zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes am 5. April 1987 festgestellt.</p> <p>Rückwirkend zum 1. Januar 2025 sollen als Mitglieder die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim hinzukommen.</p> <p>Nach § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), in den jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder – unter Aufhebung der Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) sowie der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz und dem Landkreis Germersheim vom 29.05.1990/08.06.1990 nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als der nach § 79 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt festgestellt wird:</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim sollen zukünftig Mitglied im Zweckverband werden.</p> <p>Anpassung der Rechtsnormen</p> <p>Aufhebung des bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages</p>

<p>§ 1 Aufgabe Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Paul-Moor-Schule (Schule für Geistigbehinderte) in Landau i.d.Pfalz nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.</p>	<p>§ 1 Aufgabe Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Paul-Moor-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) in Landau in der Pfalz nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 2 Mitglieder Mitglieder des Zweckverbandes sind 1. die kreisfreie Stadt Landau i.d.Pfalz, 2. der Landkreis Südliche Weinstraße</p>	<p>§ 2 Mitglieder Mitglieder des Zweckverbandes sind 1. die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, 2. der Landkreis Südliche Weinstraße 3. die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße 4. der Landkreis Germersheim</p>	<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim sollen zukünftig Mitglied im Zweckverband werden.</p>
<p>§ 3 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau i.d.Pfalz“. (2) Er hat seinen Sitz in Landau i.d.Pfalz.</p>	<p>§ 3 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz“. (2) Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 4 Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau i.d.Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße je 4 Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schüler entsendet. (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt 1. für die Stadt Landau i.d.Pfalz vom Oberbürgermeister oder seinem ständigen Vertreter im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftragten und 3 vom Stadtrat gewählten Vertretern. 2. für den Landkreis Südliche Weinstraße vom Landrat oder seinem ständigen Vertreter im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftragten und 3 vom Kreistag gewählten Vertretern.</p>	<p>§ 4 Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau in der Pfalz, der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Landkreis Germersheim je drei Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schülerinnen und Schüler entsendet. (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt 1. für die Stadt Landau in der Pfalz von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern, 2. für den Landkreis Südliche Weinstraße von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern und 3. für die Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern und 4. für den Landkreis Germersheim</p>	<p>Es ist die Erweiterung des Zweckverbandes um die Stadt Neustadt an der Weinstraße und dem Landkreis Germersheim gewünscht. Damit erhöht sich die Teilnehmerzahl in der Verbandsversammlung auf nunmehr 12 stimmberechtigte Personen, also je Mitglied drei Stimmen.</p>

<p>(3) Die in Abs. 1, Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird vom Oberbürgermeister der Stadt Landau i.d.Pfalz bzw. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße abgegeben.</p>	<p>von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern (3) Die in Absatz 1 Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz , von der Landrätin / von dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, von der Überbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße, von der Landrätin / von dem Landrat des Landkreises Germersheim oder dessen jeweiligen Vertretern im Amt des Geschäftsbereiches Schulwesen abgegeben.</p>	<p>Die Zusatzstimme ist bei vier Mitgliedern weiterhin notwendig. Gemäß § 8 Abs. 1 KomZG können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden.</p>
<p>§ 5 Verwaltungsgeschäfte (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau i.d.Pfalz. (2) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau i.d.Pfalz ist die Geschäftsanweisung der Stadt Landau i.d.Pfalz über die Verwaltungskostenerstattung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 5 Verwaltungsgeschäfte (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz. (2) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte werden von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz Verwaltungskosten erhoben. Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau in der Pfalz ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz über die Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der festgesetzten Kosten für das vorangegangene Haushaltsjahr. (3) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an das Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb – ist die Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen vom 18. Februar 2011. Als Personalkosten werden die durch die KGSt ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung).</p>	<p>Konkretisierung der Grundlagen</p> <p>dto.</p>
<p>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen a) im Amtsblatt der Stadt Landau i.d.Pfalz und b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße.</p>	<p>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen a) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße c) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und d) im Amtsblatt des Landkreises Germersheim.</p>	<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim sollen zukünftig Mitglied im Zweckverband werden.</p>

<p>§ 7 Verbandsumlagen (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gedeckt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt dabei die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.</p> <p>(3) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p>§ 7 Verbandsumlagen (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes (§ 2) gedeckt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 79 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten dabei die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.</p> <p>(3) Für Baumaßnahmen, welche vom Bund, vom Land, dem Bezirksverband Pfalz oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind als Bemessungsgrenze für den Teil der Baumaßnahme der Verbandsumlage die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Jahre anzusetzen. Es gelten die Schülerzahlen des Haushaltsjahres, in dem die vorgesehene Baumaßnahme mit den Planungsleistungen (bis zur Leistungsphase 3) begonnen hat. Hinzu kommen die Schülerzahlen der vier vorangegangenen Jahre. Diese Zahlen gelten für die gesamte Maßnahme. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen ohne Förderung werden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 abgerechnet.</p> <p>(4) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(5) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt. Ein Überschuss ist zu erstatten, ein Fehlbetrag ist anzufordern.</p>	<p>Konkretisierung der Adressaten</p> <p>Gesonderte Finanzierungsgrundlage für Baumaßnahmen mit Förderung. Laufende Bauunterhaltsmaßnahmen sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p> <p>Konkretisierung der jährlichen Abrechnung des Zweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern.</p>
	<p>§ 8 Rechnungsprüfung Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der drei Zweckverbandsmitgliedern zusammen, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Der Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzende/n.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung erfolgt zukünftig gemäß § 110 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss.</p>

	<p>§ 9 Eigenkapital Das Eigenkapital des Zweckverbandes besteht aus 161.044,80 Euro (Stand 31.12.2023). Darin enthalten ist ein Grundstück mit der Flurnummer 5551-4667/275 zu einem Wert von 149.014,80 Euro sowie eine zweckgebundene Rücklage zu einem Wert von 12.030,00 Euro. Davon entfallen auf die Mitglieder Stadt Landau in der Pfalz: 152.282,51Euro Landkreis Südliche Weinstraße: 5.325,15 Euro Stadt Neustadt an der Weinstraße: 1.573,34 Euro Landkreis Germersheim 1.863,80 Euro</p>	<p>Gesonderte Darstellung des Eigenkapitals</p>
<p>§ 8 Abwicklung bei Auflösung (1) Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule fällt im Falle der Auflösung des Zweckverbandes zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz. (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.</p>	<p>§ 10 Abwicklung bei Auflösung (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das jeweils von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück. (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden. (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 9 auf die Mitglieder aufgeteilt. Hat sich das Eigenkapital in seinen Werten nach § 9 bei Auflösung verändert, so sind diese Werte für die Aufteilung zugrunde zu legen. Das Grundstück inklusive aller sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen fällt zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz. Den Wert des Grundstücks einschließlich der sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen muss sich die Stadt Landau in der Pfalz auf ihren Eigenanteil nach § 9 anrechnen lassen. Wertsteigerungen der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen durch Sanierungsmaßnahmen sind entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift von der Stadt Landau gegenüber den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes in dem Verhältnis, in dem die Mitglieder zu deren Finanzierung beigetragen haben, auszugleichen.</p>	<p>Die Abwicklung bei Auflösung ist zu konkretisieren.</p>

<p>§ 9 Inkrafttreten Die Verbandsordnung tritt nach</p> <ul style="list-style-type: none">- Verabschiedung der Beschlussgremien der Mitglieder,- der Zustimmung der Verbandsversammlung und- der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz <p>am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Die Verbandsordnung tritt nach</p> <ul style="list-style-type: none">- Verabschiedung durch die Beschlussgremien der Mitglieder,- der Zustimmung der Verbandsversammlung und- der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion <p>rückwirkend zum xx.xx 2025 in Kraft.</p> <p>1. Die Verabschiedung erfolgte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch den Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz. am xx.xx 2025,b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am xx.xx 2025,c) durch den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am xx.xx 2025.d) durch den Kreistag des Landkreises Germersheim am xx.xx 2025. <p>2. Die Verbandsversammlung hat zugestimmt am xx.xx 2025.</p> <p>3. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Verbandsordnung festgestellt am xx.xx 2025.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--------------------------------